#### DE

## Falcone Bau- & Industriechemie AG FALCOBOND 713

Durchsicht Nr.3 vom 31/10/2014 Gedruckt am 31/10/2014 Seite Nr. 1 / 6

## Informationsblatt

## ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: BOND 713
Bezeichnung FALCOBOND 713

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Elastischer 1-komponentiger hybrid prkett-kleber

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname Falcone Bau- & Industriechemie AG

Adresse Schwerzistrasse 36
Standort und Land 8807 Freienbach SZ

CH

Tel. +41 55 410 20 30 Fax +41 55 410 20 28

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist info@falcone.ch

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an Nationale Notfallnummer Schweiz: 145 Toxikologisches Infozetrum: +41 44 251 51 51

## ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft.

2.1.1. Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe: --

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrenpiktogramme: ---

Signalwörter: --

Gefahrenhinweise: --Sicherheitshinweise: ---

2.3. Sonstige Gefahren.

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und/oder der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) enthält keine für die Gesundheit oder Umwelt gefährliche Substanzen.

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Nicht speziell erforderlich. Es wird auf jeden Fall geraten, die Regeln fachgerechter Industriehygiene zu beachten.

#### DF

# Falcone Bau- & Industriechemie AG FALCOBOND 713

Durchsicht Nr.3 vom 31/10/2014 Gedruckt am 31/10/2014 Seite Nr. 2 / 6

#### ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen. ... / >:

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen. Fälle von Gesundheitsschäden durch das Produkt sind nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung. Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

#### 5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden. NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen oder Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Eindämmung mit Erde oder trägem Material. Den Großteil des Materials aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlen entsorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

### ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Betrachten wir die Anwendbarkeit: TRGS 510.

Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

# Falcone Bau- & Industriechemie AG FALCOBOND 713

Durchsicht Nr.3 vom 31/10/2014 Gedruckt am 31/10/2014 Seite Nr. 3 / 6

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Angaben nicht vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Beim Umgang mit Chemikalien die üblichen Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

**ATEMSCHUTZ** 

Nicht erforderlich.

**AUGENSCHUTZ** 

Nicht erforderlich.

**HANDSCHUTZ** 

Nicht erforderlich

**HAUTSCHUTZ** 

Nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand pastenartiq elfenbeinfarbig Farbe Geruch charakteristisch Geruchsschwelle. Nicht verfügbar. pH-Wert. Nicht verfügbar. Schmelzpunkt / Gefrierpunkt. Nicht anwendbar. Siedebeginn. Nicht verfügbar. Siedebereich. Nicht verfügbar. °C. Flammounkt 60 Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar. Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen Nicht verfügbar. Untere Entzündungsgrenze. Nicht verfügbar. Obere Entzündungsgrenze. Nicht verfügbar. Nicht anwendbar. Untere Explosionsgrenze. Obere Explosionsgrenze. Nicht verfügbar. Dampfdruck. Nicht anwendbar. Dampfdichte Nicht verfügbar.

Loeslichkeit löslich in organischen Lösungsmittel

Nicht verfügbar.

Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser
Selbstentzündungstemperatur.
Zersetzungstemperatur.
Vicht verfügbar.
> 100 °C
Viskositaet
90000 mPas
Explosive Eigenschaften
Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften
Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben.
Angaben nicht vorhanden.

Relative Dichte.

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

#### 10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien.

Angaben nicht vorhanden.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Angaben nicht vorhanden.

#### DF

## Falcone Bau- & Industriechemie AG FALCOBOND 713

Durchsicht Nr.3 vom 31/10/2014 Gedruckt am 31/10/2014 Seite Nr. 4 / 6

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

Es sind keine Episoden von Gesundheitsschäden bekannt, die durch die Produktaussetzung verursacht wurden. Auf jeden Fall wird empfohlen, genau nach den Vorschriften einer guten Industriehygiene zu arbeiten.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen und darauf achten, das Produkt nicht im Lebensraum zu verschütten. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder in die Kanalisation eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Grundboden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität.

Angaben nicht vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit. Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial. Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden. Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Grundboden, in die Kanalisation oder in die Wasserläufe eindringen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

### ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie

Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006 Keine

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

#### DF

# Falcone Bau- & Industriechemie AG FALCOBOND 713

Durchsicht Nr.3 vom 31/10/2014 Gedruckt am 31/10/2014 Seite Nr. 5 / 6

#### ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften. .../>>

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 689/2008:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Gesundheitskontrollen.

Angaben nicht vorhanden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

### ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH.

### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen
- 2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen
- 3. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 5. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments
- 7. Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 8. The Merck Index. Ed. 10
- 9. Handling Chemical Safety
- 10. Niosh Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
- 11. INRS Fiche Toxicologiqü
- 12. Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- 13. N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
- 14. Webseite ECHA-Agentur

## Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

DE

# Falcone Bau- & Industriechemie AG FALCOBOND 713

Durchsicht Nr.3 vom 31/10/2014 Gedruckt am 31/10/2014 Seite Nr. 6 / 6

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben. .../>>

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 09